

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per email: e-Recht@bmf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 30. November 2016  
P. Aumüller

**IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ)**

Geschäftszahl (GZ): BMF-112800/0001-1/4/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Deregulierungsgesetz 2017 und beschränkt sich auf Anmerkungen zur Änderung des GmbHG und der BAO:

**A. Einleitung**

Die IV unterstützt ausdrücklich die vorliegende Initiative, Unternehmensgründungen zu vereinfachen und den diesbezüglichen Prozess effizienter zu gestalten.

Im vorliegenden Entwurf wird nunmehr in den Erläuternden Bemerkungen der Weg vorgezeichnet, wie eine Gründungsvereinfachung erfolgen soll. Eine physische Person sucht demnach zunächst die Bank auf, um sich dort physisch zu identifizieren (auch wenn diese Person bereits Kunde ist). Die Bank soll dann ein Konto für den Gesellschafter und Geschäftsführer eröffnen, auf welches das Stammkapital einzuzahlen ist, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Errichtungserklärung vorliegt und daher noch kein Konto auf eine GmbH in Gründung eröffnet werden kann. Dann hat die Bank eine Entbindung vom Bankgeheimnis gegenüber dem Gericht einzuholen. Der Kunde muss auch seine Musterunterschrift vor der Bank leisten, diese soll dann gem § 9a GmbHG die

Bankbestätigung, die Kopie des Lichtbildausweises und die Musterzeichnung auf elektronischem Weg direkt an das Gericht übermitteln.

Kreditinstitute trifft damit eine umfangreiche Mitwirkungspflicht. Die neue Regelung wird für Kreditinstitute einen erheblichen zusätzlichen Aufwand in der Abwicklung und auch einen entsprechenden Schulungsaufwand verursachen.

Technische Details sind noch offen, weil diese in einer Verordnung des BMJ geregelt werden sollen. Nicht geklärt ist zudem, inwieweit eine Abwicklung erfolgen soll, wenn von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wird.

Um Akzeptanz sowohl bei Kreditinstituten als auch Kunden zu schaffen, ist eine Adaptierung der vorgelegten Vorschläge zur Vereinfachung des Gründungsprozesses im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2017 notwendig.

Kritisch anzumerken ist jedenfalls die unzutreffende Formulierung der Erläuternden Bemerkungen (insb der erste Absatz der allgemeinen Ausführungen im Besonderen Teil), wenn die Gründungserleichterungen allein auf die Muster-GmbH beschränkt werden. Die beiden Punkte „Handysignatur statt notarieller Beglaubigung“ und „Neugründung mit Mustersatzung“ sind zum einen im Reformdialog als zwei eigene Punkte vereinbart. Die Möglichkeit der Handysignatur soll Eintragungen ins Firmenbuch für Gründer erleichtern. Mit keinem Wort wird dies auf eine bestimmte Struktur der GmbH eingeschränkt. Eindeutig ergibt sich dies bereits aus dem vereinbarten Text des Reformdialogs, der zum einen den Einsatz der Handysignatur ganz allgemein anspricht (dh nicht bezogen auf die Muster-GmbH) und zum anderen auf den spezifischen Fall des Wegfalls der Notariatsaktspflicht bei Mustersatzungen zu sprechen kommt und dies sogar noch deutlich mit einem „zudem“ hervorstreicht:

*„Die elektronische Signatur (Handysignatur) ersetzt künftig die notarielle Unterschriftsbeglaubigung. Ziel ist die Eintragung in das Firmenbuch für Gründer und Gründerinnen dadurch so günstig wie möglich zu gestalten.*

*Bei Standardgründungen (Mustersatzung) entfällt zudem künftig die Notariatsaktspflicht für den Gesellschaftsvertrag, sofern eine gleichwertige Lösung gefunden wird, die dem Präventionserfordernis im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität gerecht wird. Seriöse und nachhaltige Gründungen müssen weiterhin sichergestellt werden.“*

Zum anderen sind die Erläuternden Bemerkungen ebenso ungenau, wenn sie die Gründungserleichterungen rein für „GmbHs im engsten Sinn“ öffnen (also GmbHs, bei denen der einzige Gesellschafter eine natürliche Person und gleichzeitig einziger Geschäftsführer ist). Auch wird dies vom Reformdialog schlichtweg nicht gefordert.

Die unrichtige Wiedergabe des Reformdialogs in den Erläuternden Bemerkungen setzt sich fort, wenn der Vorbehalt, dass eine gleichwertige Lösung gefunden wird, die dem Präventionserfordernis im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität gerecht wird, auch auf den Einsatz der Handysignatur ausgedehnt wird. Wie oben gezeigt, gilt dieser Vorbehalt lediglich für den Entfall der Mustersatzung. Die technische Reife der Handysignatur ist schon bisher so ausgefeilt, dass sie den Präventionserfordernissen gerecht wird.



## B. Anmerkungen im Detail zum GmbHG

### 1) Klare Verankerung des Prinzips der Freiwilligkeit und des Kostenersatzes im Gesetz

Die Prinzipien der Freiwilligkeit und des Kostenersatzes sind von zentraler Bedeutung und müssen klar im Gesetz verankert werden.

In den Erläuternden Bemerkungen findet sich zwar die Feststellung, dass es keine Verpflichtung für Kreditinstitute gibt, die in § 9a GmbHG geregelten Dienstleistungen anzubieten. Diese Erläuterung kann sich aber nur auf die Absätze 6 und 7 beziehen, weil nur dort das Kreditinstitut genannt ist. Die Bestimmungen sind jedoch im Gesetz so formuliert, dass sie nach dem Wortlaut Verpflichtungen darstellen: „hat festzustellen und zu überprüfen“ „hat zu übermitteln“.

**Da in der bisherigen Diskussion immer versichert wurde, dass es sich hier um ein vom Kreditinstitut freiwillig zu erbringendes Service handelt, muss dies entsprechend eindeutig in den Bestimmungen verankert werden, weil der Kunde im Regelfall nur den Gesetzestext kennt und sich entsprechend auf diesen stützen wird.**

### 2) Gründung durch mehrere Gesellschafter

Der vorliegende Entwurf begründet die Beschränkung der Gründungserleichterung auf GmbHs im engsten Sinn im Wesentlichen damit, dass mehreren Gesellschaftsgründern nicht zugemutet werden kann, gemeinsam eine Gesellschaft zu gründen, ohne sich vom Notar beraten zu lassen. Dieses Argument geht aber ins Leere. Schon nach geltendem Recht kann der Gesellschaftsvertrag einer OG/KG mündlich, ja sogar konkludent geschlossen werden. Dort haften die Gesellschafter/Komplementäre sogar persönlich, unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch! Umso mehr setzt sich daher das im vorliegenden Entwurf konstruierte Erfordernis der Beratung in Widerspruch zu geltenden Prinzipien des Gesellschaftsrechts. Solche Widersprüche sind nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung tunlichst zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang versucht der vorliegende Entwurf auch das (vermeintliche) Argument zu bemühen dass unter einer „Standardgründung“ eine „Einpersonengründung“ zu verstehen sei, „weil sich dort keine (nur im Einzelfall sinnvoll lösbaren) Fragen der internen Willensbildung stellen“. Hier sind zwei Anmerkungen anzubringen: Zum einen ist nicht nachvollziehbar, woraus das BMJ schließt, dass eine Standardgründung eine Einpersonengründung sein muss. Der Reformdialog gibt zur Untermauerung dieser Ansicht nichts her. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass sich bei eingetragenen Personengesellschaften sogar zwingend die Herausforderung der Willensbildung stellt, weil dort verpflichtend zwei Gesellschafter beteiligt sein müssen. Die Lösung liegt schlicht und einfach im dispositiven Gesellschaftsrecht, das Fragen der internen Willensbildung löst.

Schließlich bringen die Erläuternden Bemerkungen als Erklärung für die Beschränkung auf Einpersonengesellschaften noch folgendes Argument:



*„Auch die eindeutige Identifizierung der beteiligten Personen ist naturgemäß einfacher, wenn es sich nur um eine einzige Person handelt.“*

Dass die Identifizierung einer einzigen Person – in Bezug auf den Aufwand – einfacher ist als die Identifizierung mehrerer Personen, ist genauso richtig wie nichtssagend. Die Sicherheit der Identifizierung ist hingegen genau dieselbe. Und genau um die Identifizierungsgenauigkeit geht es.

**Es sollten daher die Gründungserleichterungen bei der GmbH auch für Mehrpersonengründungen möglich sein; und zwar jedenfalls dann, wenn alle Gesellschafter auch Geschäftsführer werden sollen. Das Prinzip der Face-to-Face-Identitätskontrolle wäre jedenfalls auch hier gewahrt.**

### **3) Gründung durch juristische Personen**

Außerdem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine Erleichterung bei der Gründung einer GmbH jedenfalls auch dann greifen sollte, wenn der Gesellschafter selbst eine juristische Person ist. Ansonsten würde man einen Gutteil der GmbH-Gründungen in Österreich ohne Not von der erleichterten Gründung ausschließen. Jedenfalls in der Konstellation, dass der Geschäftsführer der bestehenden Gesellschaft A, die Alleingesellschafterin der zu gründenden Gesellschaft B werden soll, gleichzeitig die Geschäftsführung in der Gesellschaft B übernehmen soll, würden nicht einmal nach der Denkart des vorliegenden Entwurfes Bedenken bestehen. Der Geschäftsführer tritt einmal in seiner Funktion als Vertreter der Gesellschaft A, also des künftigen Alleingesellschafters der Gesellschaft B, auf und einmal als Geschäftsführer der neuen Gesellschaft B.

**Es sollte daher nochmals darüber nachgedacht werden, wie die Erleichterungen auch für juristische Personen als Gründer nutzbar gemacht werden können. Zumindest in der geschilderten Konstellation ergeben sich selbst auf Basis des vorliegenden Entwurfes keine Bedenken.**

### **4) Firmenbuchanmeldung mit der Handysignatur auch für andere Rechtsformen**

Die im Reformdialog vereinbarte Möglichkeit der Handysignatur für die Firmenbuchanmeldung ist dort nicht auf GmbH-Mustergründungen beschränkt (siehe die Ausführungen in der Einleitung oben). Es ist aber auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten kein Grund ersichtlich, wieso diese Vereinfachung/Kostenersparnis nur auf GmbH-Mustergründungen beschränkt sein soll.

**Auch bei anderen Rechtsformen (zB eingetragene Personengesellschaften etc) sollte die Anmeldung zum Firmenbuch durch Handysignatur möglich sein.**

### **5) Keine bzw. eingeschränkte Haftung für Kreditinstitute – Nachweis der Einzahlung**

Gemäß der vorgeschlagenen Neufassung von § 10 GmbHG soll es künftig möglich sein, den vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderten Betrag auf ein Anderkonto eines Notars einzuzahlen, der in diesem Fall auch die Bestätigung nach § 10 Abs 3 dritter Satz GmbHG



(„Bankbestätigung“) auszustellen hat. Die Haftung für die Bank- (oder Notar-) Bestätigung ist in § 10 Abs 3 dritter Satz zweiter Halbsatz GmbHG geregelt, der wie folgt lautet:

*„für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut (künftig: oder der Notar als Treuhänder) der Gesellschaft verantwortlich.“*

**Es sollte die geplante Änderung von § 10 GmbHG zum Anlass genommen werden, die Haftung der Bank für die Richtigkeit der Erklärung sachgerecht zu begrenzen. Im Gesetz soll daher definiert werden, was der Inhalt der Bestätigung ist. Dies sollte lediglich das Vorhandensein der bestätigten Einzahlung der Stammeinlage sowie das Fehlen von Gegenforderungen des Kreditinstituts gegenüber dem Kontoinhaber sein.**

Die Bestätigung war ursprünglich nur als Bestätigung der Einwendungsfreiheit der Forderung der Gesellschaft gedacht und sollte die Schwächen von Buchgeld gegenüber Bargeld ausgleichen.<sup>1</sup> Rechtsprechung und Lehre haben die Haftung aber auf alle möglichen Aspekte der freien Verfügbarkeit ua auch auf rechtlich komplexe Fragestellungen iZm verdeckten Sacheinlagen ausgedehnt.<sup>2</sup> Eine Haftung der Bank oder des Notars für oft nur leicht fahrlässig nicht erkannte Absprachen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ist definitiv überschießend und sollte durch die vorgeschlagene Ergänzung bereinigt werden.

Es soll gesetzlich hierdurch ausdrücklich klargestellt werden, dass die Bank/der Notar nicht für jedes Fehlen der freien Verfügbarkeit, sondern nur für das Vorhandensein der bestätigten Einzahlung der Stammeinlage sowie das Fehlen von Gegenforderungen des Kreditinstituts gegenüber dem Kontoinhaber haftet. Eine Haftung der Bank/des Notars für eine diesbezüglich falsche Auskunft ist auch sachgerecht, weil es sich dabei um einen aus ihrer eigenen Sphäre stammenden Umstand handelt, der der freien Verfügbarkeit von vornherein entgegensteht.<sup>3, 4</sup>

Bei der Übernahme der in § 9a GmbHG geregelten Dienstleistungen handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, die von den Banken übernommen werden kann. Damit verbunden wäre auch eine zusätzliche Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Es ist daher in diesem Zusammenhang nicht nur eine sachgerechte Begrenzung der Haftung für die Bankbestätigung wichtig. Vielmehr ist die Frage der Haftung der Bank für sämtliche ihr durch das Deregulierungsgesetz 2017 zugeordneten Tätigkeiten nicht geregelt, z.B. falls sie gefälschte Dokumente oder Unterschriften nicht erkennt oder technische Mängel bei der Datenübermittlung auftreten.

---

<sup>1</sup> Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 10 Rz 26.

<sup>2</sup> Kritisch Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 10 Rz 26: „Eine Aussage über Vorgänge und Rechtslagen außerhalb ihrer [= der Bank] Sphäre, namentlich die Beurteilung aller mit ‚freier Verfügbarkeit‘ zusammenhängenden Fragen ist ihr daher nicht zuzumuten [...]“.

<sup>3</sup> Ebenfalls für eine auf die eigene Sphäre begrenzte Bankbestätigung Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 10 Rz 26.

<sup>4</sup> Diese Ausführungen beziehen sich ebenso auf § 29 Abs 1 AktG, welcher ebenfalls entsprechend zu ändern ist.

**Die IV regt daher an, die Haftung der Kreditinstitute für die unter § 9a GmbHG geregelten Dienstleistungen sowie für die Ausstellung der Bankbestätigung auf grobes Verschulden zu reduzieren.**

#### **6) Identifizierung „anlässlich der Einzahlung“ – § 9a Abs 6 GmbHG**

Das Kreditinstitut hat „*anlässlich der Einzahlung*“ der bar zu leistenden Stammeinlage auf ein Konto des zukünftigen Gesellschafters und Geschäftsführers dessen Identität durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und zu überprüfen (§ 40 BWG). Dies soll auch gelten, wenn der Gesellschafter bereits Kunde des Kreditinstituts ist. Unklar ist, was mit dem Ausdruck „*anlässlich der Einzahlung*“ gemeint ist. Hat der Gesellschafter bereits ein bestehendes Konto (und wurde anlässlich dessen Eröffnung bereits nach § 40 BWG identifiziert), so wird der Kunde die Einzahlung in aller Regel durch Überweisung auf dieses Konto vornehmen. Würde in diesem Fall „*anlässlich der Einzahlung*“ bedeuten, dass der Kunde nach der Überweisung in die Bank persönlich kommen muss, um die geforderten Unterlagen (Bankbestätigung, Kopie des Lichtbildausweises und Musterzeichnung) zu erstellen?

Die Erläuternden Bemerkungen sprechen auf Seite 7 auch von „*wenn sich die Bank im Zeitpunkt der Leistung der Bareinlage (nochmals) einen aktuellen Lichtbildausweis vorlegen lässt...*“. Diese Prüfung wird aber nur nach bereits erfolgter Leistung der Bareinlage erfolgen können, weil die Ausstellung einer Bankbestätigung klarerweise erst nach Eingang auf dem Konto erfolgen kann. Es stellt sich daher die Frage, welche Zeitspanne nach Eingang der Stammeinlage noch unter die Begriffe „*im Zeitpunkt der Leistung*“ und „*anlässlich der Einzahlung*“ fällt. Dies wäre entsprechend festzulegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Einzahlung der Stammeinlage in Bargeld erfolgt und die geforderten Unterlagen im engsten Sinn des Wortes „*anlässlich der Einzahlung*“ und „*im Zeitpunkt der Leistung*“ zu erstellen sind, weil eine Einzahlung von Bargeld in der geforderten Höhe zahlreiche geldwäscherechtliche Probleme und Fragestellungen nach sich ziehen würde, die Einlage allenfalls erst nach umfangreichen zusätzlichen Prüfungen und Informationen entgegengenommen werden könnte und es somit zu keiner Vereinfachung und zeitlichen Verkürzung des Gründungsprozedere kommen würde.

#### **7) Mehrfache Identifizierung – § 9a Abs 6 GmbHG**

Ebenso bedarf die Entbindung vom Bankgeheimnis der Schriftlichkeit. Die IV macht darauf aufmerksam, dass es weder im Interesse der Kreditwirtschaft noch im Interesse der Kunden ist, dass letzterer persönlich in einer Filiale vorsprechen muss. Es sollten Wege gefunden werden, dass Personen, welche von der Kreditwirtschaft bereits gemäß §§ 40 ff BWG identifiziert wurden, ohne persönliche Vorsprache beim Kreditinstitut den Gründungsakt vornehmen können. Anbieten würde sich zB OnlineBanking. Freilich müsste dann auch der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Bankgeheimnis in Hinsicht auf Weiterleitung der Informationen vorsehen.

#### **8) Das Gründungskonto und GmbH-Konto – Eintragung Firmenbuch – gesetzliche Klarstellung**

In § 10 Abs 2 GmbHG wird die Einzahlung der Stammeinlage auf ein Geschäftsführerkonto zugelassen, wobei es sich dabei nicht um ein Privatkonto des Geschäftsführers handeln





darf.<sup>5</sup> Es muss vielmehr deutlich werden, dass es sich um ein Konto der Geschäftsführer als „Organ der Gesellschaft“ handelt. Weiter sagt § 10 Abs 2 letzter Satz GmbHG zwar, dass Forderungen der Geschäftsführer aus diesen Einzahlungen als Forderungen der Gesellschaft gelten. Bis heute ist leider unklar, was das zivilrechtlich konkret bedeutet. Bedeutet das, dass das Konto mit Eintragung der GmbH ins Firmenbuch zu einem GmbH-Konto wird?

Bisher werden die Konten auf Basis des notariellen Gesellschaftsvertrages als Konten der GmbH in Gründung, also der Vorgesellschaft eröffnet und nach Eintragung auf die GmbH umgestellt, weil nach der österreichischen Lehre Identität zwischen der Vorgesellschaft und der nach Eintragung entstandenen Gesellschaft besteht.<sup>6</sup> Das Schrifttum<sup>7</sup> regt übrigens in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Klarstellung an. Wenn die im Entwurf vorliegende Gesetzesänderung kommt, dann würde sich hier eine gute Gelegenheit für eine ausdrückliche Regelung sowohl in § 2 Abs 2 GmbHG als auch für § 10 Abs 2 GmbHG bieten. Dort sollte klargestellt werden, dass das Rechtsverhältnis der Vorgesellschaft wie auch ein gemäß § 2 Abs 2 GmbHG für den Geschäftsführer als Organ der GmbH in Gründung eröffnetes Konto automatisch auf die entstandene GmbH übergeht, sei es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sei es überhaupt identitätswahrend.

Schließlich wäre zu beantworten, ob ein solches Konto im Sinne des § 1 Abs 3 KSchG als Verbraucherkonto zu betrachten ist oder aber bereits als Unternehmerkonto, weil es quasi als Konto der Vorgesellschaft zu sehen ist und kein Privatkonto des Geschäftsführers sein darf.

#### **9) Einzahlung der Stammeinlage bei bestehendem Konto des Gesellschafters**

Die Stammeinlage soll bei der vereinfachten Gründung nicht auf ein Konto der GmbH in Gründung eingezahlt werden, sondern auf ein allenfalls bereits bestehendes Konto des Gesellschafters. Dies kann dazu führen, dass eine solche Bestätigung nicht ausgestellt werden kann, weil uU auf dem Konto einlangende Beträge nicht in jedem Fall zur freien Verfügung des Kontoinhabers stehen. Es wäre zielführender, wenn die Einzahlung der Stammeinlage auf ein eigenes, für die Gründung errichtetes Konto geleistet wird (getrennt von den sonstigen Konten des zukünftigen Geschäftsführers/Gesellschafters).

#### **10) Einzahlung auf ein Anderkonto – § 10 GmbHG**

Es soll nunmehr vorgesehen werden, dass die Stammeinlagen auch auf ein Anderkonto eines Notars als Treuhänder zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wäre – wie auch in den Erläuterungen festgelegt – der Aussteller der Bankbestätigung der Notar als Treuhänder und nicht das Kreditinstitut, bei welchem der Notar das Anderkonto führt. Im Gesetzestext sind die beiden Fälle daher klar zu trennen, um eine diesbezügliche Fehlinterpretation zu vermeiden.

---

<sup>5</sup> Siehe *Van Husen* in Straube, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 10 GmbHG Rz 137.

<sup>6</sup> Vgl *Enzinger* in Straube, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 2 GmbHG Rz 28 oder *Gellis*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 2. Auflage, § 2 GmbHG Rz 6.

<sup>7</sup> *Enzinger* in Straube, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 2 GmbHG Rz 28.

### 11) Verfügungsbefugnis des Geschäftsführers

Unklar ist, ab wann der Geschäftsführer über das Konto verfügen darf. Im Hinblick darauf, dass die Gründung nach dem neuen Modell rasch erfolgen soll, wird in der Praxis vermutlich sicherheitshalber die Eintragung abgewartet werden. Offen ist daher, wer über das Guthaben verfügen kann, wenn die GmbH nicht eingetragen wird und wann und wie die Bank davon Kenntnis erlangt.

Die IV hält es auch für wichtig, dass bei Einzahlung der Stammeinlage auf das Konto des Gesellschafters ersichtlich sein muss, welcher künftigen Gesellschaft diese zugeordnet ist, um zu vermeiden, dass diese Stammeinlage für unterschiedliche Gesellschaften verwendet wird. Deshalb sollte jedenfalls vorgesehen sein, dass die Stammeinlage auf ein eigenes getrenntes Konto des Gesellschafters einzuzahlen ist. Dies sollte als Treuhandkonto deklariert werden (Treuhand = Gesellschafter, Treugeber = zukünftige Gesellschaft) Verfügungen des Treuhänders dürfen nur nach Nachweis der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgen.

In weiterer Folge gäbe es zwei Denkmodelle:

Variante 1: Übernahme des Kontos durch die Gesellschaft (Treuhandkonto wird zum Eigenkonto der Gesellschaft)

Variante 2: Disposition des Treuhänders ausschließlich zugunsten eines eigenen neu zu eröffnenden Kontos der Gesellschaft

Da im Gesetzestext festgelegt ist, dass *„Forderungen der Geschäftsführer aus diesen Einzahlungen gegen Kreditinstitute und die Österreichische Postsparkasse als Forderungen der Gesellschaft gelten“*, stellt sich nicht nur die Frage, wer darüber verfügen darf, wenn die Gesellschaft nicht eingetragen wird, sondern auch, wenn zB der Gesellschafter/Geschäftsführer vor der Eintragung verstirbt.

### 12) Erklärung über die Gesellschaftserrichtung – § 9a Abs 3 GmbHG

Laut Gesetzestext *„beschränkt sich die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft auf den Mindestinhalt des § 4 Abs. 1 und die Bestellung des Geschäftsführers sowie gegebenenfalls auf Regelungen über den Ersatz der Gründungskosten“*, während die Erläuterungen beinhalten *„Die standardisierte Errichtungserklärung muss jedenfalls den Mindestinhalt des § 4 Abs. 1 GmbHG aufweisen [...]“*, dh die Erklärung über die Gesellschaftserrichtung kann auch ausgeweitet sein und muss offenbar nicht einem Standardformular entsprechen. In den Erläuterungen zu Abs. 6 und 7 wird jedoch klargestellt, dass es zum Zeitpunkt der Einzahlung der Stammeinlage noch keine Errichtungserklärung gibt. Daraus kann geschlossen werden, dass keinesfalls die Bank anstatt des Notars zur Prüfung der Errichtungserklärung bzw. Beratung in Zusammenhang mit der Errichtungserklärung herangezogen wird, was nicht in den Möglichkeiten der Bank läge. Eine Klarstellung in den Erläuterungen diesbezüglich wäre jedoch wünschenswert.





### 13) Technische Umsetzung

Es sollte Kreditinstituten, wie bereits unter dem Punkt „*Klare Verankerung des Prinzips der Freiwilligkeit und Kostenersatzes im Gesetz*“ klargestellt, möglich sein, Kostenersatz zu verlangen. Auch bei der technischen Umsetzung sollten daher bereits Lösungen gefunden werden, die sich für die Kreditinstitute möglichst kostensparend darstellen und möglichst wenige Umstellungen der bisherigen Abläufe nötig machen.

#### C. Anmerkungen im Detail zur BAO

##### 1) § 48b Abs 3 BAO

In der vorgeschlagenen Fassung des § 48b Abs 3 BAO wird in Z 2 und Z 3 der Zweck der Weiterleitung von Daten ausdrücklich angeführt. Insb um allfälligen datenschutzrechtlichen Bedenken zu begegnen, sollte nach Ansicht der IV der Zweck der Weiterleitung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) in § 48b Abs 3 Z 1 BAO ebenfalls festgehalten werden.

Vorgeschlagen wird daher ein adaptierter § 48b Abs 3 Z 1 BAO (Neuerungen sind unterstrichen):

*„Der Bundesminister für Finanzen ist zur Weiterleitung des bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes angeforderten, verschlüsselten, bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) an*

- a) einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000),*
- b) einen zugelassenen Zustelldienst (§ 30 des Zustellgesetzes – ZustG),*
- c) ein Unternehmen, das einen Universaldienst (§ 3 Z 4 des Postmarktgesetzes) betreibt, und*
- d) einen Betreiber eines Anzeigemoduls (§ 37b ZustG)*

*zum Zweck der elektronischen Zustellung nach der Bundesabgabenordnung sowie nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundesminister für Finanzen zur Anforderung und Weiterleitung des vbPK-ZU unter Verwendung der einem Teilnehmer an FinanzOnline von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 46/2016, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts in der dafür vorgesehenen Weise elektronisch aufgefordert wurde.“*

Aus Sicht der IV wäre weiters eine Klarstellung wünschenswert, (i) wer die Anforderung an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen hat (der Nutzer oder einer der genannten Anbieter) sowie (ii) ob die Anforderung nur beim ersten Mal oder bei jedem Einstieg erforderlich ist.

Sofern zu § 48b BAO bzw. zu § 323 Abs 52 BAO eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen ist, könnten diese Klarstellungen uU auch in dieser Verordnung erfolgen.

## 2) § 158 Abs 4 BAO

§ 158 Abs 4 BAO erfährt zum einen eine neue Gliederung, was aus legistischer Sicht durchaus vernünftig sein kann. Zum anderen wird die Bestimmung allerdings auch um eine Einsichtsberechtigung der Abgabenbehörden in das Unternehmensregister (§ 25 Bundesstatistikgesetz 2000) ergänzt. Dies ermöglicht die Einsicht in statistische Werte (wie viele Unternehmen, Rechtsform, Anzahl MA, ...), was wiederum umfassende Rückschlüsse auf Bereiche zulässt, die möglicherweise betriebssensitive Interna darstellen.

**Solange nicht ein nachvollziehbarer und schwerwiegender Grund vom Gesetzgeber angeführt werden kann, wieso eine solche Regelung erforderlich und verhältnismäßig ist, sollte von der Einführung dieser Regelung jedenfalls Abstand genommen werden.**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Heiter', is written over the printed name.

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht